

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR 360°-PANORAMEN UND VIRTUELLE RUNDGÄNGE

Foto-Halisch | Jörg Halisch

Foto-Halisch | Jörg Halisch

Zusatzmodul zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für B2B-Fotografieleistungen.

Stand: September 2026 | Version 2.1

§ 1 Geltungsbereich und Rangfolge

- (1) Diese Besonderen Bedingungen gelten ausschließlich für Aufträge über 360°-Panoramen, virtuelle Rundgänge und damit verbundene fotografische oder technische Leistungen von Foto-Halisch, Inhaber Jörg Halisch.
- (2) Sie ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für B2B-Fotografieleistungen von Foto-Halisch.
- (3) Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge:
 1. individuelle Vereinbarung beziehungsweise Angebot,
 2. diese Besonderen Bedingungen,
 3. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für B2B-Fotografieleistungen.
- (4) Die Leistungen richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sowie an Behörden, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und sonstige institutionelle Auftraggeber. Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB sind nicht Gegenstand dieser Bedingungen.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Leistungsumfang, Anzahl und Lage der vereinbarten Panoramastandpunkte, Funktionen, Lieferform und Vergütung ergeben sich aus dem individuellen Angebot beziehungsweise der Auftragsbestätigung.
- (2) Vereinbart werden können insbesondere:
 - einzelne 360°-Panoramen,
 - virtuelle Rundgänge,
 - Verknüpfung von Panoramastandpunkten,
 - Hotspots und Navigationselemente,
 - Overlays,
 - Texte und Verlinkungen,
 - Bild-, Video- und Audioinhalte,
 - Logos,
 - Nadir-Retusche beziehungsweise Stativentfernung,
 - iFrame-Einbindung,
 - Veröffentlichung auf externen Plattformen,
 - Hosting beziehungsweise technische Bereitstellung,
 - Änderungen, Erweiterungen, Exporte und technische Umzüge.
- (3) Der Fotograf erbringt die Leistung nach fachlichem, gestalterischem und technischem Ermessen, soweit keine konkreten Vorgaben vereinbart wurden.
- (4) Die tatsächliche Darstellung kann insbesondere aufgrund räumlicher Gegebenheiten, Perspektive, Lichtverhältnissen, Zugänglichkeit oder technischer Vorgaben verwendeter Plattformen von Plänen, Grundrissen oder vorherigen Vorstellungen abweichen.
- (5) RAW-Dateien, unbearbeitete Einzelaufnahmen, Projektdateien, technische Tourdateien, Quellmaterial, interne Arbeitsdateien sowie administrative Zugangsdaten sind nicht Bestandteil der geschuldeten Leistung, sofern deren Herausgabe beziehungsweise Übertragung nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 3 Vorbereitung und Mitwirkung des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber stellt sicher, dass die aufzunehmenden Räume und Bereiche zum vereinbarten Aufnahmetermin zugänglich und in einem aufnahmebereiten Zustand sind.
- (2) Er sorgt für erforderliche Ansprechpartner und die Einhaltung der vereinbarten Aufnahmezeiten.
- (3) Bewegliche Gegenstände, vertrauliche Unterlagen, personenbezogene Informationen, Bildschirminhalte und sonstige nicht abzubildende Inhalte sind vor Aufnahmebeginn zu entfernen oder dem Fotografen eindeutig zu benennen.
- (4) Personen, die während der Aufnahmen anwesend sind oder gegebenenfalls abgebildet werden können, sind, soweit erforderlich, vom Auftraggeber rechtzeitig über die geplanten Aufnahmen zu informieren.
- (5) Sollen bestimmte Personen, Kennzeichen, Dokumente, Kunstwerke, Marken, Bildschirme, Sicherheitsbereiche oder sonstige Inhalte nicht im Rundgang erscheinen, ist der Fotograf vor Beginn der entsprechenden Aufnahme darauf hinzuweisen.
- (6) Nachträgliche Retuschen oder Entfernungen von Inhalten sind nur Bestandteil des Auftrags, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde. Anderenfalls können sie als Zusatzleistung berechnet werden.
- (7) Der Auftraggeber stellt zur Einbindung vorgesehene Texte, Logos, Grafiken, Audio-, Video- und sonstige Inhalte rechtzeitig bereit und stellt sicher, dass er über die hierfür erforderlichen Rechte verfügt.
- (8) Soweit Genehmigungen oder sonstige Freigaben nach Vereinbarung durch den Fotografen koordiniert werden, trägt der Auftraggeber die hiermit verbundenen Gebühren und Fremdkosten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

§ 4 Aufnahmetermin und Terminverschiebung

- (1) Bei 360°-Aufnahmen können insbesondere Lichtverhältnisse, Witterung, Außenwirkung des Objekts, Zugangsmöglichkeiten sowie der Bau-, Einrichtungs- oder Fertigstellungszustand der aufzunehmenden Bereiche maßgeblichen Einfluss auf das Ergebnis haben.
- (2) Sind die Voraussetzungen für eine fachgerechte Durchführung des Aufnahmetermins aus nachvollziehbaren Gründen nicht gegeben, können Auftraggeber und Fotograf den Termin einvernehmlich verschieben.
- (3) Eine erstmalige Verschiebung durch den Auftraggeber ist ohne zusätzliches Ausfallhonorar möglich, wenn sie rechtzeitig mitgeteilt und mit dem Fotografen abgestimmt wird und hierdurch keine zusätzlichen Fremdkosten oder bereits entstandenen besonderen Aufwendungen anfallen.
- (4) Der Ersatztermin wird einvernehmlich entsprechend der beiderseitigen Verfügbarkeit festgelegt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Ersatztermin besteht nicht.
- (5) Weitere vom Auftraggeber veranlasste Terminverschiebungen, zusätzliche Anfahrten sowie hierdurch entstehende Fremdkosten oder zusätzlicher Aufwand können nach vorheriger Abstimmung gesondert berechnet werden.
- (6) Der Fotograf kann einen Aufnahmetermin insbesondere dann verschieben, wenn Witterung, Lichtverhältnisse, fehlende Freigaben oder sonstige äußere Bedingungen einer fachgerechten oder sicheren Durchführung erheblich entgegenstehen.
- (7) Bei einer Verschiebung aus einem von keiner Vertragspartei zu vertretenden Grund wird kein Ausfallhonorar berechnet. Bereits entstandene notwendige und nicht erstattungsfähige Fremdkosten bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Fotografische und technische Umsetzung

- (1) Anzahl und Lage der Panoramastandpunkte ergeben sich grundsätzlich aus dem Angebot beziehungsweise dem vereinbarten Konzept.
- (2) Geringfügige Änderungen der genauen Aufnahmepositionen sind zulässig, wenn sie aufgrund der tatsächlichen räumlichen Verhältnisse oder zur Verbesserung der technischen und visuellen Umsetzung sinnvoll sind und der vereinbarte Gesamtumfang hierdurch nicht wesentlich verändert wird.
- (3) Der Fotograf entscheidet im Rahmen des vereinbarten Konzepts insbesondere über Aufnahmeverfahren, Belichtung, Stitching, Perspektive, Bildbearbeitung und technische Verknüpfung.
- (4) Soweit keine bestimmte technische Plattform oder Darstellungsform verbindlich vereinbart wurde, erfolgt die Umsetzung mit einer für den vereinbarten Zweck geeigneten Technik beziehungsweise Plattform.

§ 6 Vergütung und Zusatzleistungen

- (1) Einmalige Erstellungskosten, laufende Entgelte sowie Preise für zusätzliche Panoramastandpunkte, Retuschen, Funktionen, Änderungen, Erweiterungen, Exporte oder technische Umzüge ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot.
- (2) Leistungen außerhalb des vereinbarten Umfangs werden nur nach entsprechender Abstimmung beziehungsweise Beauftragung zusätzlich vergütet.

(3) Dies gilt insbesondere für:

- zusätzliche Panoramastandpunkte,
- erneute Aufnahmen,
- weitergehende Retuschen,
- zusätzliche Hotspots,
- neue Medieninhalte,
- Änderungen von Navigation oder Overlay,
- nachträgliche Ergänzungen oder Austausch von Inhalten,
- Exporte,
- Plattformwechsel und
- technische Umzüge.

(4) Fahrtkosten und notwendige Auslagen richten sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für B2B-Fotografieleistungen, soweit im Angebot nichts anderes vereinbart wurde.

§ 7 Bereitstellung, Prüfung, Korrekturen und spätere Änderungen

(1) Der fertiggestellte oder zur Abstimmung vorbereitete Rundgang wird dem Auftraggeber über den vereinbarten Weg zur Prüfung beziehungsweise Nutzung bereitgestellt.

(2) Der Auftraggeber soll erkennbare technische oder inhaltliche Mängel zeitnah und nachvollziehbar mitteilen.

(3) Vereinbarte Korrekturen beziehungsweise berechnete Mängelbeseitigungen werden im geschuldeten Umfang durchgeführt.

(4) Nachträgliche Gestaltungswünsche, neue Inhalte, zusätzliche Funktionen oder Erweiterungen gelten als Zusatzleistungen, soweit sie nicht der Beseitigung eines vom Fotografen zu vertretenden Mangels dienen.

(5) Ist aufgrund nachträglicher baulicher, gestalterischer, organisatorischer oder personeller Veränderungen eine vollständige oder teilweise Neuerstellung einzelner Panoramen erforderlich, handelt es sich um eine neue fotografische Leistung.

(6) Eine bestimmte Suchmaschinenplatzierung, Besucherzahl, Werbewirkung, Zugriffszahl oder ein bestimmtes Nutzerverhalten wird nicht geschuldet.

§ 8 Urheberrecht und Nutzungsrechte

(1) Der Fotograf bleibt Urheber beziehungsweise Rechteinhaber der Panoramen, Einzelaufnahmen, Tourgestaltung und sonstigen geschützten Leistungen.

(2) Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot beziehungsweise der Auftragsbestätigung.

(3) Ohne abweichende Vereinbarung umfasst das Nutzungsrecht ausschließlich die vertragsgemäße Einbindung und Nutzung des bereitgestellten Rundgangs für den vereinbarten Zweck, die vereinbarten Medien und die vereinbarte Dauer.

(4) Eine eigenständige Nutzung einzelner Panoramabilder außerhalb des Rundgangs bedarf entsprechender Nutzungsrechte.

(5) Bearbeitung, Weitergabe, Unterlizenzierung oder eigenständige Verwendung von Tourdateien oder technischen Bestandteilen durch Dritte ist nur zulässig, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

(6) Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Urheberbenennung, Eigenwerbung, künstlicher Intelligenz, Text und Data Mining, Weitergabe an Dienstleister und unberechtigter Nutzung gelten entsprechend.

(7) Die endgültige Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt mit vollständiger Bezahlung der Forderungen aus dem jeweiligen Auftrag.

§ 9 Hosting, Overlay, Laufzeit und Kündigung

(1) Soweit Hosting, Overlay-Nutzung, laufende technische Bereitstellung, Plattformlizenzen oder vergleichbare wiederkehrende Leistungen vereinbart sind, ergeben sich Leistungsumfang und Vergütung aus dem jeweiligen Angebot.

(2) Sofern im Angebot nichts Abweichendes geregelt ist, beträgt die Vertragslaufzeit für laufende Leistungen zwölf Monate. Sie beginnt mit der erstmaligen Bereitstellung beziehungsweise zum individuell vereinbarten Zeitpunkt.

(3) Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um jeweils weitere zwölf Monate, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wird.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(5) Nach Beendigung einer für den Betrieb erforderlichen Hosting-, Plattform-, Overlay- oder Lizenzleistung ist der Fotograf berechtigt, die hiervon abhängige technische Bereitstellung zu beenden. Die öffentliche Erreichbarkeit beziehungsweise Funktionalität des Rundgangs kann dadurch entfallen.

(6) Export, Systemübertragung, Plattformwechsel oder technischer Umzug sind nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde, und können gesondert vergütet werden.

§ 10 Externe Plattformen und technische Verfügbarkeit

(1) Virtuelle Rundgänge können über externe Hostinganbieter, Kartendienste, Unternehmensprofile oder sonstige technische Plattformen und Dienstleister veröffentlicht beziehungsweise bereitgestellt werden.

(2) Der Fotograf hat keinen Einfluss auf spätere Änderungen von Funktionen, Schnittstellen, Nutzungsbedingungen, Darstellungsformen, Suchmaschinenplatzierungen oder sonstigen technischen Vorgaben solcher Drittanbieter.

(3) Der Fotograf schuldet daher keine dauerhaft unveränderte Funktion oder ununterbrochene Verfügbarkeit externer Plattformen, soweit die Beeinträchtigung nicht von ihm zu vertreten ist.

(4) Bei erheblichen technischen Änderungen oder dem Wegfall einer verwendeten Plattform informiert der Fotograf, soweit zumutbar, über mögliche Alternativen.

(5) Erforderliche Anpassungen, Neuprogrammierungen, Exporte oder Plattformumzüge infolge späterer Änderungen eines Drittanbieters sind nicht Bestandteil des ursprünglichen Auftrags und können gesondert angeboten und berechnet werden.

§ 11 Vom Auftraggeber bereitgestellte Inhalte

(1) Vom Auftraggeber zur Einbindung bereitgestellte Texte, Logos, Grafiken, Audio-, Video- oder sonstige Inhalte werden vom Fotografen grundsätzlich nicht auf deren rechtliche Zulässigkeit oder Rechtfreiheit geprüft.

(2) Der Auftraggeber stellt sicher, dass er berechtigt ist, die bereitgestellten Inhalte für den vorgesehenen Zweck zu verwenden und dem Fotografen zur Einbindung zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Auftraggeber informiert den Fotografen rechtzeitig, wenn bestimmte Inhalte entfernt, ersetzt, aktualisiert oder nicht mehr veröffentlicht werden sollen.

(4) Hieraus entstehende spätere Änderungsleistungen können gesondert vergütet werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Im Übrigen gelten die wirksam einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für B2B-Fotografieleistungen von Foto-Halisch.

(2) Individuelle Vereinbarungen im Angebot oder in der Auftragsbestätigung haben Vorrang.

(3) Änderungen und Ergänzungen sollen zur besseren Nachvollziehbarkeit in Textform dokumentiert werden.